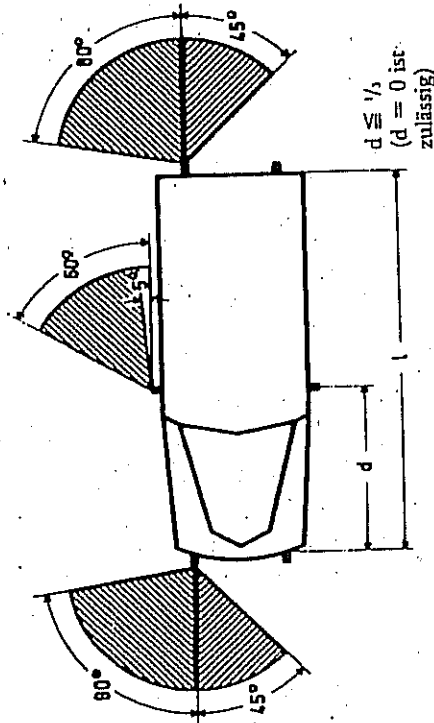


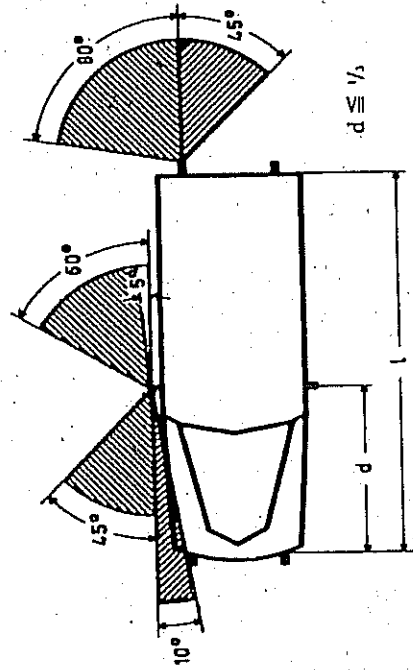
Mindest-Sichtwinkelbereiche für Fahrtrichtungsanzeiger

I. horizontal

Anordnung I für alle Kraftfahrzeuge



Anordnung II für alle Kraftfahrzeuge



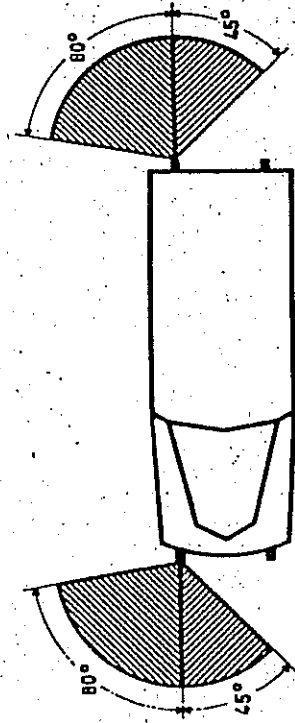
ersichtlichen Winkelbereiche mindestens eingehalten werden; lediglich der Wert von 5° für den Winkel der Fahrtrichtungsanzeiger an den Längsseiten in den Anordnungen I und II ist ein Höchstwert, der nicht überschritten werden darf.

Als Bezugspunkt für alle Winkel gilt der Mittelpunkt oder die hellste Stelle der in der Beobachtungsrichtung erscheinenden leuchtenden Fläche, bei Winkeln die Mitte des herausgeklappten Teils. Bei einer Kombination von Blinkleuchten mit anderen Leuchten gilt als leuchtende Fläche der Blinkleuchenteil.

(7) Muß zur Erreichung der günstigsten Wirksamkeit der Fahrtrichtungsanzeiger von diesen Richtlinien abgewiesen werden, ist für die Fahrtrichtungsanzeiger der Anbringungsort mit den günstigsten geometrischen Sichtwinkeln zu wählen.

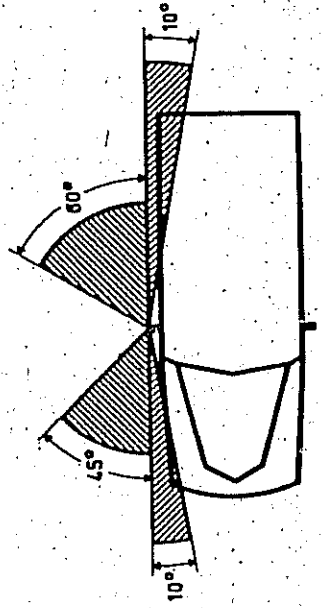
Anordnung III

für alle Kraftfahrzeuge (einschl. Sattelkraftfahrzeuge), bei denen der Abstand zwischen den Rändern der Lichtaustrittsflächen der Blinkleuchten an der Vorderseite und an der Rückseite nicht mehr als 6 m beträgt.

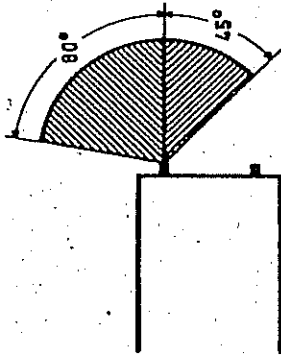


Anordnung IV

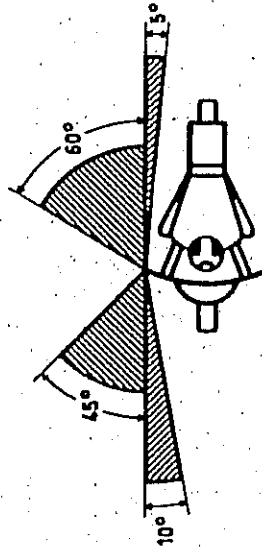
nur zulässig für Kraftfahrzeuge mit einer Länge von nicht mehr als 4 m und einer Breite von nicht mehr als 1,60 m. Bei land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit verstellbarer Spurweite genügt es, wenn in der Grundstellung (kleine Spurweite) die Breite von 1,60 m nicht überschritten wird.



Anordnung V  
nur für Anhänger



Anordnungen I bis IV  
sind zulässig für Krafträder. Bei Anordnung IV darf der hintere innere Winkel  
5° betragen.



2. vertikal  
Der Sichtwinkelbereich nach oben und nach unten muß je 15° betragen, dabei  
müssen die in Nummer 1 angegebenen Bereiche eingehalten werden. Die Forde-  
rung nach Sichtbarkeit in einem Sichtwinkelbereich von 15° nach unten gilt  
nicht bei seitlichen Blinkleuchten nach Anordnung II und Anordnung IV in  
dem Winkelbereich 10° (horizontal) nach innen, wenn der obere Rand der  
leuchtenden Fläche sich bei leerem Fahrzeug nicht mehr als 1150 mm über der  
Fahrbahn befindet.

### Richtlinien für die Anbringung von Fahrtrichtungsanzeigern - geometrische Sichtbarkeit - (§ 54 StVZO)

Vom 26. Oktober 1961 (VfBl. S. 649), geändert durch Erlaß vom 19. November  
1962 (VfBl. S. 642)

(1) Fahrtrichtungsanzeiger sollen möglichst an der breitesten Stelle des Fahr-  
zeugumrisses angebracht sein. Winker müssen in ihrer Betriebsstellung über  
die breiteste Stelle des Fahrzeugumrisses hinausragen. Der äußere Rand der  
Lichtaustrittsflächen von Blinkleuchten soll nicht mehr als 400 mm von der  
breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein.

(2) Der Abstand der inneren Ränder der Lichtaustrittsflächen paarweise  
angebrachter Blinkleuchten voneinander muß mindestens betragen:

1. bei Kraftködern
  - a) Blinkleuchten an der Vorderseite 340 mm,
  - b) Blinkleuchten an der Rückseite 240 mm,
  - c) Blinkleuchten an den beiden Längsseiten 560 mm;
2. bei anderen Fahrzeugen 600 mm.

Bei den an der Vorderseite von Kraftködern angebrachten Blinkleuchten müs-  
sen die Ränder der Lichtaustrittsflächen vom Rand der Lichtaustrittsfläche des  
Scheinwerfers mindestens 100 mm entfernt sein. Der Abstand soll auch bei  
anderen Fahrzeugen mindestens 100 mm betragen. Dieses Maß darf unter-  
schritten werden, wenn dabei der durch § 54 Abs. 1 StVZO angestrebte Zweck  
erreicht wird.

(3) Soweit statt Blinkleuchten an der Vorderseite Fahrtrichtungsanzeiger an  
den beiden Längsseiten verwendet werden, müssen sie in einem Abstand von  
der Vorderseite von höchstens einem Drittel der Gesamtlänge des Fahrzeuges  
angebracht sein. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn nach § 54 Abs. 4 StVZO  
Fahrtrichtungsanzeiger allein an den beiden Längsseiten genügen.

(4) Der Abstand des unteren Randes der Lichtaustrittsfläche von Fahrtrich-  
tungsanzeigern von der Fahrbahn soll bei unbelastetem Fahrzeug mindestens  
betragen bei

1. Blinkleuchten an der Vorderseite und an der Rückseite 400 mm,  
bei Kraftködern 350 mm,
2. Blinkleuchten an den beiden Längsseiten 500 mm,  
bei Kraftködern 350 mm,
3. Winkern in Betriebsstellung 1000 mm.

(5) Der obere Rand der Lichtaustrittsfläche von Fahrtrichtungsanzeigern soll  
nicht mehr als 1500 mm über der Fahrbahn liegen oder - soweit besondere  
Gründe dies erfordern - nicht mehr als 2100 mm.

(6) Für die geometrische Sichtbarkeit von Fahrtrichtungsanzeigern sollen die  
aus nachstehenden Abbildungen bei den einzelnen zulässigen Anordnungen

Strßenverkehrsrecht (2251)

Strßenverkehrsrecht (2251)